

Satzung für den Diözesanverband Paderborn im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Vorwort:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Bezeichnungen von Funktionen, Amtsträgern etc. werden auf Grund der Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form verwendet. Wir möchten selbstverständlich darauf hinweisen, dass diese Form verallgemeinernd für alle Geschlechter verwendet wird und damit auch immer sowohl männliche, weibliche als auch diverse Personen gemeint sind.

§ 1 Name

(1) Der Verein trägt den Namen:

**Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
Diözesanverband Paderborn e.V.**

(2) Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Diözesanverband Paderborn e.V. nachfolgend „Diözesanverband Paderborn“ genannt, sind die im Erzbistum Paderborn beheimateten Bezirke, Mitgliedsbruderschaften und Vereine des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. - nachfolgend „Bund“ genannt -zusammengeschlossen.

(3) Der Diözesanverband Paderborn hat seinen Sitz in Paderborn.

(4) Der Diözesanverband Paderborn erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

(5) Der Diözesanverband Paderborn ist ein privater nichtrechtsfähiger Verein des kanonischen Rechts (cc. 299, 321 ff CIC). Damit erkennt die Kirche das Wirken dieses Verbandes an. Haftungsrechtliche Ansprüche resultieren daraus nicht.

§ 2 Leitsatz

Der Leitsatz des Diözesanverbandes lautet „**Für Glaube, Sitte und Heimat**“.

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder zu Bekenntnis des Glaubens durch:
- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder aller christlichen Konfessionen in den Mitgliedsbruderschaften die gleichen Rechte und Pflichten.

- Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte durch:

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
- Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahnenschwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen.
- Durchführung von ethischen und gesellschaftspolitischen Bildungsveranstaltungen.

Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- tätige Nachbarschaftshilfe
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels, und des historischen und sportlichen Fahnenschwenkens.
- Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

Der Diözesanverband widmet sich im Besonderen:

- der Verwirklichung und Weitergabe des christlichen Glaubens
- der Jugendpflege und Jugendförderung
- der Förderung des Gemeinschaftslebens
- der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports
- der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels
- der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnenschwenkens
- der Pflege der Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Diözesanverband Paderborn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung. Ihm steht insbesondere die Aufsicht in Bezug auf die Übereinstimmung des Vereinslebens mit der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu.
- (2) Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist auf Anforderung der geprüfte, anerkannte Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Diözesanverbandes Paderborn sind die Bezirke und Schützenbruderschaften und Vereine, die Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften sind und ihren Sitz in den Grenzen des Erzbistums Paderborn haben.
Über die Aufnahme entscheidet der Diözesanbruderrat.
- (2) Darüber hinaus können auch Vereine, die ihren Sitz nicht im Erzbistum Paderborn haben, auf Beschluss des Diözesanbruderrates aufgenommen werden.
In diesem Fall ist eine Bestätigung des Präsidiums des Bundes erforderlich.
- (3) Die Bezirksbundesmeister nehmen die Interessenvertretung der Mitgliedsbruderschaften der Bezirke im und gegenüber dem Diözesanverband wahr.
~~Die Bezirksbundesmeister werden im Fall der Verhinderung durch einen stellvertretenden~~
~~Bezirksbundesmeister vertreten.~~
Die Bezirksbundesmeister können sich durch einen stellvertretenden Bezirksbundesmeister vertreten lassen.
- (4) Jeder Bezirksverband hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Diözesanverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Diözesanverbandes.

§ 6 Schießsport

Der Diözesanverband Paderborn unterhält und fördert das Sportschießen nach den Bestimmungen der Bundessportordnung.

Die Mitglieder der aktiven Sportschützen, vertreten durch den Diözesanschießmeister, seinen

Stellvertretern und den Bezirksschießmeistern regeln den Schießsport in einer eigenen Geschäftsordnung, die dem Reglement des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entspricht.

Der Diözesanverband gewährt dem Bund, in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband, alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Diözesanverband übernimmt erforderliche Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Diözesanbruderrat kann beschließen, dass die Bezirksverbände zur Finanzierung des Diözesanverbandes Paderborn einen Beitrag zu leisten haben, der auch in Form einer Umlage erbracht werden kann.

§ 8 §-6 St. Sebastianus-Schützenjugend

(1) Die Schülerschützen, die Schützenjugendlichen und die jungen Erwachsenen im Diözesanverband Paderborn organisieren sich im Diözesanverband des Bundes der St. Sebastianus - Schützenjugend.

(2) In den einzelnen Schützenbruderschaften und Vereinen werden die Schülerschützen und die Jungschützen in eigenen Gruppen der St. Sebastianus Schützenjugend zusammengefasst.

(3) Die St. Sebastianus Schützenjugend im Diözesanverband Paderborn regelt ihre Angelegenheiten in einem eigenen Statut.

§ 9 §-8 Organe

Organe des Diözesanverbandes Paderborn sind:

- Der Diözesanbruderrat
- Der Diözesanvorstand
- Der geschäftsführende Diözesanvorstand

§ 10 §-9 Diözesanbruderrat

(1) Dem Diözesanbruderrat gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- die Bezirksbundesmeister des Diözesanverbandes Paderborn
- der Diözesanvorstand

als beratende Mitglieder

- der amtierende Diözesankönig

- der amtierende Bundeskönig, wenn er Mitglied einer Bruderschaft des Diözesanverbandes Paderborn ist
- der Diözesanjugschützenpräses
- der Diözesanfahnschwenkermeister
- die stellvertretenden Diözesanschießmeister
- die stellvertretenden Diözesanjugschützenmeister
- die Mitglieder der Bundesausschüsse
- die Mitglieder im Präsidium des Bundes, soweit sie einer Mitgliedsbruderschaft des Diözesanverbandes Paderborn angehören
- Delegierte in der Plenarversammlung der EGS
- die Ehrenmitglieder des Diözesanverbandes Paderborn.

(2) Der Diözesanbruderrat ist zuständig für:

- Beschlussfassung über das Jahresprogramm Beschlussfassung über Jahresrechnung und Wirtschaftsplan des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Umlage
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl der Kassenprüfer
- alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

(3) Der Diözesanbruderrat ist vom Diözesanbundesmeister mindestens ~~zweimal~~ **einmal** jährlich einzuberufen.

Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die, dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Sitzungen des Diözesanbruderrates sowie des Diözesanvorstandes können im Fall gesetzlich übergeordneter Bestimmungen (z.B. Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder andere Landes- oder Bundesgesetze) vom Diözesanbundesmeister auch in Form von virtuellen Sitzungen einberufen und abgehalten werden. Dabei ist eine für alle Mitglieder des Diözesanbruderrates mögliche Plattform zu wählen. Abstimmungen und Beschlussfassungen müssen den Bestimmungen der aktuellen Datenschutzverordnung entsprechen.

Bei turnusgemäßen Wahlen ist die Möglichkeit der schriftlichen Wahl (Briefwahl) vorzusehen.

Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanbruderrates hat der Diözesanbundesmeister eine außerordentliche Diözesanbruderratssitzung einzuberufen.

Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail zu begründen.

Für die Einladung gelten die gleichen Formalien wie für eine ordentliche Sitzung des Diözesanbruderrates.

Anträge zur Tagesordnung sind an den Diözesanbundesmeister zu richten. Dieser hat begründete Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.

Verspätete Anträge können nur noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies mit Mehrheit durch die Versammlung beschlossen wird.

Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

(4) Die Versammlung des Diözesanbruderrates ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Bezirke vertreten sind.

(5) ~~(4)~~ Über die Sitzung des Diözesanbruderrates ist vom Geschäftsführer oder einem Beauftragtem eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Diözesanbundesmeister zu unterschreiben. Eine Abschrift muss den Mitgliedern des Diözesanbruderrates spätestens 4 Wochen nach der Diözesanbruderratssitzung übermittelt worden sein. Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Protokolls gegenüber dem Diözesanbundesmeister geltend gemacht werden, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) ~~(4)~~ Der Diözesanbruderrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Wahlen und Abstimmung im Bruderrat

(1) Die Bezirksbundesmeister wählen den Diözesanbundesmeister.

Die Wahl wird vom Hochmeister des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften geleitet. Ist dieser verhindert, so obliegt die Wahlleitung einem beauftragten Mitglied des Bundesvorstandes.

Die Bezirksbundesmeister und der Diözesanbundesmeister wählen den Diözesanvorstand und die Vertreter für die Gremien des Bundes und der EGS.

Bei den Wahlen kann sich ein Bezirksbundesmeister durch einen stellvertretenden Bezirksbundesmeister vertreten lassen. Ein Wechsel zwischen den Wahlgängen ist nicht möglich.

Somit gilt die Stellvertreterregelung für die gesamte Sitzung.

- (2) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheitsquote vorschreibt.
Die Bezirke haben jeweils eine Stimme.
Ein Mitglied des Diözesanvorstandes, das auch gleichzeitig Bezirksbundesmeister ist, vertritt den Bezirk und hat nur eine Stimme,
- (3) Auf Antrag eines wahlberechtigten Mitgliedes des Diözesanbruderrates muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Für die Wahl der Mitglieder des Diözesanbruderrates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit. Haben sich im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten für ein Amt beworben, so findet der zweite Wahlgang nur zwischen denjenigen Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang den höchsten Stimmenanteil auf sich vereinigen konnten.
- (5) Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre.
Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanbruderrates vorzeitig aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.
Die Kassenprüfer werden in jährlich wechselndem Turnus für zwei Jahre gewählt.

§ 12 ~~§ 10~~ Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören an:
- der Diözesanbundesmeister
 - bis zu vier stellvertretende Diözesanbundesmeister
 - der Diözesanpräses
 - der Diözesangeschäftsführer
 - ~~der Diözesanschatzmeister~~
 - der Diözesanschießmeister
 - der Diözesanjungschützenmeister

In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.

Der Diözesanpräses gehört dem Diözesanvorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:
- die Führung des Diözesanverbandes

- die Wahrung der Zwecke und Ziele des Bundes innerhalb des Diözesanverbandes
- die Durchführung von Diözesanveranstaltungen

(3) Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt fünf Jahre.

(4) Der Diözesanbundesmeister ist berechtigt, nach Zustimmung des Diözesanvorstandes, für besondere Aufgaben weitere Mitglieder des Bruderrates in den Diözesanvorstand zu berufen. Sie werden damit nicht unmittelbar stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanbruderrates.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(6) Der Diözesanvorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

(7) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Diözesanbundesmeister
- der Diözesangeschäftsführer
- ~~- der Diözesanschatzmeister~~
- der Diözesanschießmeister
- ~~- der Diözesanjungschützenmeister.~~

Sie bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB und vertreten den Diözesanverband nach innen und außen. Vertretungsberechtigt sind immer zwei Mitglieder gemeinsam.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes
- die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung
- die Rechnungslegung und Aufstellung des Etats
- die Vorbereitung der Sitzungen von Organen und Gremien des Diözesanverbandes
- die Durchführung der Beschlüsse der Gremien des Bundes und des Diözesanverbandes.

§ 13 Erweiterter Diözesanvorstand

Dem erweiterten Diözesanvorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die stellvertretenden Diözesanbundesmeister
- der Diözesanjungschützenmeister
- der Diözesanpräses

- die gewählten Bezirksbundesmeister
- die vom geschäftsführenden Diözesanvorstand berufenen Mitglieder

Die Aufgaben des erweiterten Diözesanvorstandes sind:

- Beratung des geschäftsführenden Vorstandes
- Vorbereitung der Bruderratssitzungen
- Vorbereitungen auf Sitzungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
- Beratungen über wichtige kirchliche und sozialpolitische Themen
- Beratung über kommunalpolitische Themen, Regelungen, etc.
- Hilfestellung und Beratung der Bezirke und Bruderschaften bei ggf. Gesetzen, Regelungen und Verordnungen

§ 14 §11 Diözesanbundesmeister

Der Diözesanbundesmeister repräsentiert den Diözesanverband nach innen und außen. Der Diözesanbundesmeister bedarf nach seiner Wahl der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

Er erhält nach vorheriger Information als Repräsentant des Diözesanverbandes das Recht, allen Versammlungen der Bezirksverbände beizuwohnen.

§ 15 §12 Diözesanpräses

Der Diözesanpräses wird aufgrund katholisch-kirchlicher Vorschriften vom Erzbischof zu Paderborn auf Vorschlag des Diözesanbruderrates ernannt.

Es sind dem Herrn Erzbischof 3 Vorschläge zu unterbreiten.

Der Diözesanpräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Diözesanverbandes. Er nimmt die Interessenvertretung gegenüber allen kirchlichen Gremien wahr.

Er hat als Repräsentant des Diözesanverbandes das Recht, allen Versammlungen der Bezirksverbände beizuwohnen.

§16 §13 Stellvertretende Diözesanbundesmeister

Die **gewählten** stellvertretenden Diözesanbundesmeister unterstützen den Diözesanbundesmeister in allen Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

Der Diözesanbundesmeister bestimmt im Einzelfall den zuständigen stellvertretenden Diözesanbundesmeister

§ 17 §14 Diözesanschießmeister

Der Diözesanschießmeister wird von der Versammlung der Bezirksschießmeister gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bezirksbundesmeister und den Diözesanvorstand.

Er erhält nach vorheriger Information das Recht, an allen Versammlungen der Bezirksverbände für den Bereich Schießsport beizuwohnen.

Dem Diözesanschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens und die technische Durchführung der Schießwettbewerbe auf Diözesanebene.

Ihm unterstehen Gruppierungen, die Bruderschaftsvergleichskämpfe durchführen (so genannte Rundenwettkampfgruppen – RWK -), sofern sie nicht einem Bezirk innerhalb des Diözesanverbandes angehören.

Dem Diözesanschießmeister obliegt ferner die Organisation und Durchführung von schießsportlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gem. den Statuten des BHDS.

Die Versammlung der Bezirksschießmeister kann bis zu vier fünf stellvertretende Diözesanschießmeister wählen. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bezirksbundesmeister und den Diözesanvorstand. Sie unterstützen den Diözesanschießmeister.

Der Diözesanschießmeister ist Kraft Amtes Mitglied im Bundessportausschuss. Er kann dort durch einen stellvertretenden Diözesanschießmeister vertreten werden.

Im Diözesanbruderrat kann der Diözesanschießmeister durch einen stellvertretenden Diözesanschießmeister vertreten werden.

Zum Diözesanschießmeister/stellvertretenden Diözesanschießmeister soll kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

§ 18 §15 Diözesangeschäftsführer

Der Diözesangeschäftsführer führt die Protokolle des Diözesanverbandes. Er arbeitet eng mit der Bundesgeschäftsstelle zusammen. Er verwaltet auch das Archiv des Diözesanverbandes.

Der Diözesangeschäftsführer leitet verantwortlich das Finanzwesen des Diözesanverbandes. ~~Er ist an die Weisungen der gewählten Gremien gebunden.~~ Er bereitet die notwendigen finanziellen Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand vor.

~~§ 16~~ Diözesanschatzmeister

~~Der Diözesanschatzmeister leitet verantwortlich das Finanzwesen des Diözesanverbandes. Er ist an die Weisungen der gewählten Gremien gebunden. Er bereitet die notwendigen finanziellen Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand vor.~~

§ 19 ~~§17~~ Diözesanjugenschützenmeister

Der Diözesanjugenschützenmeister wird nach den Statuten des Bundes der St. Sebastianus - Schützenjugend Paderborn (BdSJ) gewählt und durch die Bezirksbundesmeister und den Diözesanvorstand bestätigt.

Er vertritt die Interessen der Schützenjugend im Diözesanverband Paderborn.

Die Versammlung der St. Sebastianus - Schützenjugend Paderborn kann bis zu zwei stellvertretende Diözesanjugenschützenmeister in den Diözesanbruderrat entsenden. Dies bedarf der Bestätigung durch die Bezirksbundesmeister und den Diözesanvorstand. Sie unterstützen den Diözesanjugenschützenmeister.

Im Bruderrat kann der Diözesanjugenschützenmeister durch einen der stellvertretenden Diözesanjugenschützenmeister vertreten werden.

§ 20 ~~§18~~ Diözesanfahnschwenkermeister

Der Diözesanfahnschwenkermeister wird nach den Statuten des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend Paderborn (BDSJ) gewählt und durch die Bezirksbundesmeister und den Diözesanvorstand bestätigt.

Ihm obliegt die Förderung und Pflege des historischen und sportlichen Fahnschwenkens im Diözesanverband. Er ist Mitglied im Bundesfahnschwenkerausschuss.

~~Der Diözesanfahnschwenkermeister ist Kraft Amtes Mitglied im Bundesfahnschwenkerausschuss. Er kann dort durch einen stellvertretenden Diözesanfahnschwenkermeister vertreten werden.~~

Im Diözesanbruderrat kann er durch einen der stellvertretenden Diözesanfahnschwenkermeister vertreten werden.

§ 21 ~~§19~~ Veranstaltungen

Der Diözesanverband Paderborn veranstaltet:

- Diözesantage zur geistigen und weltanschaulichen Ausrichtung der Schützen der Diözese

- Bildungsmaßnahmen
- Sport- und Schießwettbewerbe auf Diözesanebene.

~~§ 20 Sportschießen~~

~~Der Diözesanverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Diözesanverband gewährt dem Bund, in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband, alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.~~

~~Der Diözesanverband übernimmt des Weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.~~

~~§ 22 § 21 Ehrenmitglieder~~

Auf Vorschlag des Diözesanvorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft im Diözesanverband verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Diözesanbruderrat.

~~§ 23 § 22 Verleihung von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen~~

Die Ordensverleihungen haben entsprechend den Verleihungsbestimmungen der Ordnung für die Verleihung von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Der Diözesanverband Paderborn kann darüber hinaus eigene Orden und Ehrenzeichen für Schützen verleihen, die sich besonders für die Belange und Interessen des Diözesanverbandes Paderborn eingesetzt haben. Näheres regeln die Richtlinien des Diözesanverbandes Paderborn für die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

~~§ 24 § 23 Misstrauensantrag~~

(1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, sowie gegen die Aufgaben und Ziele des Diözesanverbandes Paderborn, besteht die Möglichkeit gegen die Mitglieder des Diözesanvorstandes einen Misstrauensantrag zu stellen. Diese können ermahnt oder von den Bezirksbundesmeistern und dem Diözesanvorstand mit Mehrheitsbeschluss durch Abwahl von ihrem Vorstandsamt enthoben werden.

Ein Misstrauensantrag muss mit schriftlicher Begründung dem Diözesanbundesmeister zur Kenntnis gebracht werden. Dieser hat den gesamten Diözesanvorstand zu informieren.

Mit der Einladung zu einer Diözesanbruderratssitzung wird der Misstrauensantrag mit Begründung zur

Kenntnis gebracht und in die Tagesordnung aufgenommen.

Wird ein Misstrauensantrag in einer Diözesanbruderratssitzung gestellt, so kann in der gleichen Sitzung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Erforderlich ist eine neue Sitzung, in der der Misstrauensantrag zur Tagesordnung gestellt werden muss.

(2) Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand der beabsichtigte Misstrauensantrag unter Angabe der Begründung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Misstrauensantrages das Recht auf schriftliche Stellungnahme.

§ 25 §-24 Datenschutz

(1) Der Diözesanverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der **jeweils aktuell gültigen** Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen nur ausschließlich für Zwecke des Diözesanverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, sowie die üblichen Veröffentlichungen in der Presse und im Internet.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe an den Bund - nicht zulässig.

(3) Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen Veröffentlichungen der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen.

Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 26 §-25 Diözesanstandarte

Die Bruderschaft des amtierenden Diözesankönigs hat das Recht, die Diözesanstandarte für das Königsjahr zu führen.

Die offizielle Übergabe der Diözesanstandarte hat im Rahmen eines Festgottesdienstes spätestens 6 Wochen nach dem im Jahr stattgefundenen Bundesfest des BHDS zu erfolgen.

Bei der Übergabe werden auch - auf dem Boden der Diözese Paderborn - die Insignien des neu amtierenden Diözesankönigs gesegnet.

§ 27 ~~§-26~~ Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 28 ~~§-27~~ Vergütungen für Tätigkeiten im Diözesanverband

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Ämter des Diözesanverbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit prüft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Diözesanverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Diözesanverbandes.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Diözesanverbandes und vom geschäftsführenden Vorstand Beauftragte im Rahmen der höchstzulässigen Sätze einen Aufwendungsersatzanspruch, der ihnen durch Tätigkeiten für den Diözesanverband entstanden ist.

§ 29 ~~§-28~~ Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Diözesanverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Diözesanvorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in **der aktuellen Fassung** ist Bestandteil der Satzung des Diözesanverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 30 ~~§-29~~ Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung des Diözesanverbandes Paderborn beschließt der Diözesanbruderrat mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat und der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 31 ~~§ 30~~ Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände des Diözesanverbandes Paderborn im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Diözesanverbands in Paderborn mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 32 ~~§ 31~~ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft.